

Information

Wie soll die Mietwohnung versichert sein?

Grundsätzlich sind alle Gebäude gegen Feuer und Leitungswasseraustritt versichert und besteht auch eine Haftpflichtversicherung.

Diese deckt grundsätzlich alle Schäden an der Substanz des Hauses, sowie alle Schadenersatzansprüche resultierend aus dem Haus- und Grundbesitz (Dachlawinen, herunterfallende Fassadenteile, etc.).

Nicht von diesem Versicherungsschutz erfasst sind insbesondere die Einrichtungsgegenstände der jeweiligen Mietwohnung (inkl. nicht verklebter Teppiche und Teppichböden), wie auch alle Schadenersatzansprüche.

Gemäß des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, besteht eine verschuldensunabhängige Haftung des Wohnungsinhabers für alles, was aus seiner Wohnung hinausgeworfen oder hinausgegossen wird.

Dies bedeutet nunmehr, dass der Mieter jedenfalls haftet (ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht), wenn z.B.

- Der Waschmaschinenschlauch/Geschirrspülerschlauch platzt und es zu einem Wasseraustritt kommt. Hier werden natürlich die Gebäude- und Substanzschäden von der Gebäudeversicherung übernommen, nicht jedoch, z.B. die Schäden an Möbeln/Einrichtungsgegenständen oder Elektrogeräten des darunterwohnenden Mieters.

Besteht nun kein Wohnungsinhaltsversicherungspaket mit Haftpflichtversicherung, haftet der Mieter höchstpersönlich und verschuldensunabhängig für den Schaden, z.B.:

- Hat ein Mieter Gäste und wirft einer davon Gegenstände aus dem Fenster, haftet für alle entstehenden Sach- und Personenschäden, der Wohnungsinhaber.

Ebenso für Gegenstände, die durch Wind, etc., z.B. von Balkonen, Fensterbänken, etc. herunterfallen.

Die dadurch entstehenden finanziellen Folgen können erheblich, in Extremfällen sogar existenzgefährdend sein.

Daher empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluß eines entsprechenden Versicherungspaketes, welches am Versicherungsmarkt zu durchaus günstigen Konditionen angeboten wird.